

Info 8

Informationsblatt – Stand 23.04.2026

Hinweise zu Minderungen
im Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)
für Personen, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)
erhalten oder beantragen

1. § 32 SGB II – Meldeversäumnisse

(1) Kommen Leistungsberechtigte trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis einer Aufforderung des zuständigen Trägers, sich bei ihm zu melden oder bei einem ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin zu erscheinen, nicht nach, mindert sich das Bürgergeld jeweils um 10 Prozent des für sie nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs. Dies gilt nicht, wenn Leistungsberechtigte einen wichtigen Grund für ihr Verhalten darlegen und nachweisen.

(2) § 31a Absatz 2 bis 5 und § 31b Absatz 1 und 3 gelten entsprechend. Der Minderungszeitraum beträgt einen Monat.

Alle leistungsberechtigten Personen, sind, nach schriftlicher Aufforderung, verpflichtet,

- sich bei dem KreisJobCenter persönlich zu melden
- oder zu einem ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin (z.B. beim Gesundheitsamt) zu erscheinen.

Tun sie dies nicht und es liegt kein wichtiger Grund vor, dann mindert sich der Leistungsanspruch um 10 % des für die Person maßgebenden Regelbedarfs (§32 in Verbindung mit den § 31a Absätze 2 bis 5 und § 31b Absätze 1 und 3 SGB II).

- Eine Minderung wegen Meldeversäumnis beträgt immer 10 % (zehn Prozent) des maßgeblichen Regelbedarfes und dauert immer einen Monat.
- Sie beginnt mit dem Kalendermonat nach Zustellung des entsprechenden Bescheides, mit dem wir das Meldeversäumnis feststellen und über die Minderung informieren.

Sonderregelung: Wenn jemand Arbeitslosengeld von der Agentur für Arbeit bezieht und aufstockend Bürgergeld erhält, gilt die oben beschriebene Regelung ebenfalls: Wenn die Agentur für Arbeit ein Meldeversäumnis feststellt, hat dies eine Minderung des Bürgergelds in Höhe von 10% des Regelbedarfs für die Dauer von einem Monat zur Folge, § 31 Absatz 2 Nr. 1, § 31a Absatz 1 Satz 7, § 32, § 31 a Absätze 2 bis 5 und § 31 b Absätze 2 und 3 SGB II.

2. §§ 31, 31 a, 31b SGB II - Pflichtverletzungen

Sie sind verpflichtet, alle Möglichkeiten zu nutzen, um Ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln und Kräften sicherzustellen. Dazu sieht das Bürgergeldgesetz Pflichten vor. Bei Pflichtverletzungen sieht das Bürgergeld Leistungsminderungen vor (§ 31, § 31a und § 31b SGB II).

Leistungsminderungen kommen in Betracht, wenn sich erwerbsfähige Personen ab 15 Jahren weigern

- Aufforderungen mit Rechtsfolgebelehrungen des KreisJobCenters nachzukommen, die infolge einer Absprache im Kooperationsplan ergangen sind.
- Mitwirkungspflichten nachzukommen, wenn ein Kooperationsplan nicht geschlossen wurde und die erforderlichen Mitwirkungspflichten stattdessen durch einen Verwaltungsakt mit Rechtsfolgenbelehrung festgelegt wurden.
- ausreichende Eigenbemühungen um Arbeit nachzuweisen,

- eine zumutbare Arbeit, Ausbildung oder ein nach § 16e SGB II gefördertes Arbeitsverhältnis anzunehmen, fortzuführen oder deren Anbahnung durch ihr Verhalten verhindern
- eine zumutbare Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit anzutreten, eine Maßnahme abbrechen oder Anlass für den Abbruch geben,

Eine Leistungsminderung kommt ebenfalls in Betracht, wenn

- ein Anspruch auf Arbeitslosengeld nach dem Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB II) bei der Agentur für Arbeit ruht oder erloschen ist, weil eine Sperrzeit oder das Erlöschen des Anspruches durch die Agentur für Arbeit festgestellt wurde.
- die Voraussetzungen für das Eintreten einer Sperrzeit erfüllt sind, die das Ruhen oder Erlöschen eines Anspruches auf Arbeitslosengeld nach dem SGB II begründen.
- Leistungsberechtigte nach Vollendung des 18. Lebensjahres ihr Einkommen oder Vermögen in der Absicht vermindert haben, höhere Leistungen nach dem SGB II herbeizuführen,
- Leistungsberechtigte trotz Belehrung über die Rechtsfolgen oder in Kenntnis der Rechtsfolgen ein unwirtschaftliches Verhalten fortsetzen.

Liegt ein Verstoß gegen die Pflichten vor, dann prüfen wir eine Minderung des Bürgergelds. Es gibt drei Stufen von Minderungen.

- Die erste Minderung beträgt grundsätzlich 10 % (zehn Prozent) des maßgeblichen Regelbedarfes für die Dauer von einem Monat (Minderung Stufe 1).
- Bei einer weiteren Pflichtverletzung innerhalb eines Jahres nach einer Minderung nach Stufe 1 beträgt die Minderung 20 % (zwanzig Prozent) des maßgeblichen Regelbedarfes (Minderung Stufe 2) für die Dauer von zwei Monaten.
- Bei einer weiteren Pflichtverletzung innerhalb eines Jahres nach einer Minderung nach Stufe 2 beträgt die Minderung 30 % (dreißig Prozent) des maßgeblichen Regelbedarfes (Minderung Stufe 3) für die Dauer von drei Monaten.

Eine weitere Pflichtverletzung liegt vor, wenn bereits eine Minderung festgestellt wurde und die Pflichtverletzung innerhalb eines Jahres seit Beginn des vorherigen Minderungszeitraumes erfolgt ist. Sie beginnt mit dem Kalendermonat nach Zustellung des entsprechenden Bescheides über die Minderung. Minderungen sind aufzuheben sobald Sie die Pflichten nach § 31 SGB II erfüllen oder sich nachträglich ernsthaft und nachhaltig dazu bereit erklären, diesen Pflichten nachzukommen.

Sonderregelung - Sperrzeit bezüglich Arbeitslosengeld bei der Agentur für Arbeit: Hier tritt die Minderung im SGB II mit dem Beginn der Sperrzeit oder mit dem Erlöschen des Anspruches ein.

3. Für alle oben genannten Leistungsminderungen (Nr. 1 und 2) gilt:

- Insgesamt dürfen Leistungsminderungen maximal 30 % (dreißig Prozent) des maßgebenden Regelbedarfes betragen.
- Die sich rechnerisch ergebenden Zahlbeträge für die Kosten der Unterkunft und der Heizung dürfen durch eine Leistungsminderung aber nicht verringert werden.
- Während der Minderung besteht kein Anspruch auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII).
- Eine Minderung erfolgt nicht, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist anzugeben und nachzuweisen.
- Eine Minderung erfolgt auch dann nicht, wenn sie im Einzelfall eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde.
- Bevor eine Minderung erfolgt, haben Sie die Möglichkeit, im Rahmen einer Anhörung eine Stellungnahme abzugeben (persönlich oder schriftlich).
- Die Feststellung der Minderung ist nur innerhalb von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der Pflichtverletzung zulässig.

4. Vollständige Minderung der Regelleistung (um 100 %), wenn Sie zumutbare Arbeit nicht aufnehmen

Neuregelung ab 23.04.2026

Anstelle einer Minderungen um 30% kann eine vollständige Minderung um 100 % des Regelbedarfs erfolgen, wenn Sie eine zumutbare Arbeit nicht aufnehmen. Dabei muss die Möglichkeit einer Arbeitsaufnahme tatsächlich und unmittelbar bestehen und willentlich von Ihnen verweigert werden.

Die Regelleistungen werden für bis zu 2 Monate entzogen, mindestens aber einen Monat. Ab Beginn des zweiten Monats gilt: Wenn die Möglichkeit der Arbeitsaufnahme nicht mehr besteht oder Sie das Arbeitsangebot nachträglich annehmen, werden die Regelleistungen wieder gewährt.

Leistungen für Unterkunftskosten und Heizkosten werden dann direkt an Vermieter oder andere Empfangsberechtigte (z.B. Energieversorger) gezahlt.

(§ 31a Absatz 7 SGB II und § 31b Absatz 3 SGB II in den Fassungen ab 23.04.2026)

Wenn Sie Fragen haben, melden Sie sich bitte bei uns.

*